

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 06.10.2003, Zahl 004-1 Nr. 05/2003-8100-0, mit der Wasseranschlußbeiträge ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, K-AGO, LGBl. Nr. 66, und den §§ 10 und 13 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, K-GWVG, LGBl. Nr. 107, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2001 wird verordnet:

## § 1

### Ausschreibung und Geltungsbereich

(1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage SITTERSDORF wird ein Wasseranschlußbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.

(2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates vom 18.11.1983, Zahl 004-1 Nr. 4/83 (8100-0/83) festgelegten Versorgungsbereiche der Gemeinde Wasserversorgungsanlagen Goritschach, Rückersdorf und Weinberg.

## § 2

### Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung des Wasseranschlußbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet - sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist - für den Wasseranschlußbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

## § 3

### Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit Euro 1.453,-- inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## § 4

### Wirksamkeitsbeginn

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung treten die Verordnungen des Gemeinderates vom 30.09.1988, Zahl 004-1 Nr. 2/1988-8100-0/1988 und vom 19.12.2002, Zahl 004-1 Nr. 07/2001, betreffend die Ausschreibung der Wasseranschlußgebühren und die Festsetzung des Beitragssatzes, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Jakob Strauß

Angeschlagen am: 07.10.2003

Abgenommen am: **22. Okt. 2003**

